



Merkblatt zum Integrationskurs

für teilnahmeberechtigte und teilnahmeverpflichtete Neuzugewanderte sowie teilnahmeverpflichtete, bereits länger in Deutschland lebende Ausländerinnen und Ausländer

Liebe Mitbürgerin, lieber Mitbürger,

nach dem Aufenthaltsgesetz haben Sie einen Anspruch darauf, einmal an einem Integrationskurs teilzunehmen beziehungsweise Sie wurden dazu verpflichtet.

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die noch eine Schule besuchen, können nicht am Integrationskurs teilnehmen.

Was ist ein Integrationskurs?

Der allgemeine Integrationskurs besteht aus zwei Teilen, dem Sprachkurs und dem Orientierungskurs.

Im Sprachkurs lernen Sie den Wortschatz, den Sie zum Sprechen und Schreiben im Alltag benötigen. Dazu gehören Kontakte zu Behörden, Gespräche mit Nachbarn und am Arbeitsplatz, Briefe schreiben und Formulare ausfüllen.

Der Orientierungskurs informiert Sie über das Leben in Deutschland. Hier lernen Sie etwas über die Rechtsordnung, die Kultur und die jüngere Geschichte des Landes.

Der allgemeine Integrationskurs besteht aus einem Sprachkurs mit 600 Unterrichtseinheiten (eine Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten) und einem Orientierungskurs mit 100 Unterrichtseinheiten. Der Sprachkurs besteht aus sechs Kursabschnitten mit jeweils 100 Unterrichtseinheiten. Die ersten 300 Unterrichtseinheiten werden Basiskurs genannt, die darauf folgenden 300 Unterrichtseinheiten Aufbausprachkurs.

Es gibt auch spezielle Integrationskurse, zum Beispiel für Frauen, Eltern, Jugendliche sowie für Personen, die nicht richtig lesen und schreiben können. Diese Kurse dauern 1.000 Unterrichtseinheiten.

Wenn Sie besonders schnell lernen, können Sie einen Intensivkurs besuchen.

Die Einrichtung, welche Integrationskurse durchführt, der sogenannte „Kursträger“, führt mit Ihnen vor Beginn des Kurses einen Einstufungstest durch. Dabei wird festgestellt, mit welchem Kurs und Kursabschnitt Sie am besten beginnen. Der Einstufungstest ist kostenlos.

Teilnahme am Abschlusstest

Der Abschlusstest besteht aus einem Sprachtest und einem Test am Ende des Orientierungskurses, „Leben in Deutschland“ genannt. Wenn Sie im Sprachtest ausreichende Deutschkenntnisse (Sprachniveau B1) nachweisen und den Test „Leben in Deutschland“ bestehen, haben Sie den Integrationskurs erfolgreich abgeschlossen. Sie erhalten dann das „Zertifikat Integrationskurs“.

Wenn Sie bei einem oder bei beiden Tests nicht erfolgreich waren, erhalten Sie eine Bescheinigung über Ihr Ergebnis.

Die Teilnahme am Abschlusstest ist kostenlos.

Vorteile durch die Teilnahme am Integrationskurs

Ausländerinnen und Ausländer, die aus einem Land kommen, das nicht zur Europäischen Union gehört, müssen einige Voraussetzungen erfüllen, wenn sie ein unbefristetes Aufenthaltsrecht in Deutschland erhalten wollen. Unter anderem müssen Sie ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache sowie Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland haben. Mit dem erfolgreichen Abschluss des Integrationskurses sind diese Voraussetzungen erfüllt. Außerdem können Sie dann gegebenenfalls früher eingebürgert werden. Darüber hinaus erleichtern die in den Integrationskursen erworbenen Deutschkenntnisse den Alltag in Deutschland und erhöhen die Chancen auf dem Arbeitsmarkt.

Anmeldung beim Kursträger

Wenn Sie zur Teilnahme an einem Integrationskurs berechtigt oder verpflichtet sind, erhalten Sie hierüber eine schriftliche Bestätigung (Berechtigungsschein) von der Ausländerbehörde oder der für das Arbeitslosengeld zuständigen Stelle. Kursträger und Kursorte in Ihrer Nähe sowie Ihre zuständige Regionalstelle des Bundesamtes finden Sie im Internet unter:

<https://bamf-navi.bamf.de/de/>

Bitte melden Sie sich bei der Ihnen genannten Stelle zu einem Integrationskurs an und legen dort den Berechtigungsschein vor. Soweit Ihnen keine bestimmte Stelle genannt wurde, melden Sie sich so bald wie möglich bei einem Kursträger Ihrer Wahl an. Wenn im Berechtigungsschein unter „Die Teilnahme-berechtigung bzw. die Teilnahmeverpflichtung ist gültig bis...“ ein Datum steht, dann können bzw. müssen Sie sich bis spätestens zu diesem Zeitpunkt bei einem Kursträger oder der Ihnen genannten Stelle anmelden.

Zur Sicherstellung einer zeitnahen Kursteilnahme kann das Bundesamt Sie zu einem bestimmten Kursträger schicken.

Der Kursträger muss Ihnen den voraussichtlichen Beginn eines Kurses mitteilen. Der Kurs sollte innerhalb von sechs Wochen nach Ihrer Anmeldung beginnen. Kommt in dieser Zeit kein Kurs zustande, muss Sie der Kursträger informieren.

Bitte beachten Sie, dass Ihre Teilnahmeberechtigung erlischt, wenn Sie aus von Ihnen zu vertretenden Gründen nicht spätestens ein Jahr nach Anmeldung mit dem Integrationskurs beginnen oder die Kurs-teilnahme länger als ein Jahr unterbrechen

Ordnungsgemäße Kursteilnahme

Damit Sie das Ziel des Integrationskurses erreichen, sollten Sie ordnungsgemäß am Kurs teilnehmen. Das bedeutet, dass Sie den Unterricht regelmäßig bis zum Kursende besuchen und am Abschlusstest teilnehmen. Ihr Kursträger bestätigt Ihnen die ordnungsgemäße Teilnahme schriftlich, wenn Sie dies wünschen.

Kinderbetreuung

Falls Sie für den Besuch eines Integrationskurses eine Kinderbetreuung benötigen, wenden Sie sich bitte an den Kursträger. Dieser informiert Sie über bestehende Betreuungsmöglichkeiten.

Wechsel des Kursträgers

Der Wechsel des Kursträgers ist grundsätzlich nur nach Abschluss eines Kursabschnitts zulässig. Der Wechsel ist nur bei Vorliegen besonderer Umstände, insbesondere im Fall eines Umzugs, eines Wechsels zwischen Teilzeit- und Vollzeitkursen, zur Ermöglichung der Kinderbetreuung oder zur Aufnahme einer Ausbildung oder Erwerbstätigkeit nach Abschluss eines Kursabschnitts möglich.

Bei einem Wechsel aus anderen Gründen gehen Ihnen die nicht mehr besuchten Unterrichtseinheiten des Kursabschnitts verloren.

Im Falle eines zulässigen Wechsels muss Ihnen der Kursträger den Berechtigungsschein zurückgeben.

Kosten des Integrationskurses

Sie müssen einen Kostenbeitrag in Höhe von 2,29 Euro pro Unterrichtsstunde an den Kursträger bezahlen. Dieser Kostenbeitrag ist vor Beginn eines jeden Kursabschnittes von 100 Unterrichtsstunden und vor dem Orientierungskurs zu bezahlen. Wenn Sie im Unterricht fehlen, kann Ihnen der Kostenbeitrag für die versäumten Stunden nicht zurückgezahlt werden. Wenn Sie kein eigenes Einkommen haben, muss diejenige Person den Kostenbeitrag bezahlen, die verpflichtet ist, für Ihren Unterhalt zu sorgen.

Sie können vom Kostenbeitrag befreit werden, wenn Sie Bürgergeld oder Hilfe zum

Lebensunterhalt (Sozialhilfe) bekommen oder wenn Sie aus anderen Gründen finanziell bedürftig sind. Weiterhin können Sie vom Kostenbeitrag befreit werden, wenn Sie beschäftigt sind und Ihr Bruttomonatsentgelt einen bestimmten Betrag nicht übersteigt, der sich erhöht, wenn Sie Kinder haben. Sie finden nähere Infos und die genauen Beträge, die sich jährlich ändern, im jeweils aktuellen Antragsformular sowie auf <https://www.bamf.de/ik-kostenbefreiung>. Die Befreiung vom Kostenbeitrag müssen Sie schriftlich bei der Regionalstelle des Bundesamtes beantragen, die für Sie zuständig ist.

Den Nachweis über Ihre finanzielle Bedürftigkeit fügen Sie bitte bei (Kopie der entsprechenden Bescheinigung, z. B. Bescheid über Arbeitslosengeld oder Bürgergeld, Sozialhilfe, aktuelle Gehaltsabrechnung/gültiger Arbeitsvertrag, der ein Bruttomonatsentgelt ausweist sowie Nachweise, aus welchen sich etwaige Kinderfreibeträge ergeben, letzte Lohnsteuerbescheinigung oder Selbstauskunft über ELStAM, Wohngeld, BAFÖG, Kinderzuschlag, Bezüge nach Asylbewerberleistungsgesetz, Befreiung von Kita-Gebühren, Befreiung vom Rundfunkbeitrag, örtliches Sozialticket etc).

Bitte stellen Sie den Antrag möglichst vor Beginn der Kursteilnahme. Wenn Sie den Antrag während des Kurses stellen, kann die Kostenbefreiung grundsätzlich nicht rückwirkend ab Kursbeginn gewährt werden.

Fahrtkosten

Wenn Sie bei Bezug von Bürgergeld von der dafür zuständigen Stelle zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet wurden oder durch das Bundesamt von der Zahlung des Kostenbeitrages befreit wurden, können Sie einen Zuschuss zu Ihren Fahrtkosten zum Integrationskurs erhalten. Der Zuschuss wird in Form einer Pauschale gewährt. Voraussetzung ist jedoch immer, dass der Kursort mindestens 3 km von Ihrer Wohnung entfernt ist. Für den Fahrtkostenzuschuss müssen Sie einen Antrag bei der zuständigen Regionalstelle des Bundesamtes stellen. Diese finden Sie im Internet unter <https://bamf-navi.bamf.de/de/>.

Wiederholung von maximal 300 Unterrichtseinheiten des Sprachkurses

Sie können unter bestimmten Voraussetzungen einmalig bis zu 300 Unterrichtseinheiten des Sprachkurses wiederholen. Dafür müssen Sie vollständig am Sprachkurs teilgenommen, im Anschluss einen Sprachtest gemacht und dabei keine ausreichenden Deutschkenntnisse (Sprachniveau B1) nachgewiesen haben.

Für die Teilnahme an den Wiederholungsstunden ist ein Antrag erforderlich. Bitte stellen Sie diesen bei der für Ihren Wohnort zuständigen Regionalstelle des Bundesamtes.

Wenn Sie einen Alphabetisierungskurs besuchen, ist für die Wiederholung des Aufbausprachkurses keine vorherige Teilnahme am Sprachtest erforderlich, um die 300 Unterrichtseinheiten wiederholen zu können.

Rückerstattung des Kostenbeitrags

Wenn Ihre Teilnahmeberechtigung bis zum 31.01.2023 ausgestellt wurde, gilt:

Das Bundesamt kann Ihnen 50 % des gezahlten Kostenbeitrags zurückbezahlen, wenn Sie nach dem 08.12.2007 erfolgreich am Abschlusstest teilgenommen haben und zwischen dem erstmaligen Ausstellen Ihrer Teilnahmeberechtigung und dem Abschlusstest nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind. Für die Rückerstattung müssen Sie bei der zuständigen Regionalstelle des Bundesamtes einen Antrag stellen.

Für Teilnahmeberechtigungen, die ab dem 01.02.2023 ausgestellt wurden, beträgt die Frist zwei Jahre, wenn Sie an einem allgemeinen Integrationskurs teilgenommen haben.

Die Frist beträgt drei Jahre, wenn Sie an einem speziellen Integrationskurs (z.B. Alphabetisierungskurs, Zweitschriftlernerkurs, Eltern- bzw. Frauenintegrationskurs, Jugendintegrationskurs) teilgenommen haben.

Hinweise bei einer Verpflichtung zur Teilnahme

Wenn Sie von der Ausländerbehörde oder von der für das Bürgergeld zuständigen Stelle zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet wurden, müssen Sie sich so schnell wie möglich bei einem Kursträger zum Integrationskurs anmelden und ordnungsgemäß am Kurs teilnehmen.

Wenn Sie das nicht tun, kann das für Sie unter anderem folgende Konsequenzen haben:

- Es kann die Entscheidung über die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis beeinflussen.
- Wenn Sie Sozialleistungen erhalten, können die Leistungen gekürzt werden.
- Gegebenenfalls können Sie von der Ausländerbehörde dazu aufgefordert werden, den Kostenbeitrag in Höhe von 2,29 Euro pro Unterrichtsstunde für den gesamten Integrationskurs vorab in einer Summe zu bezahlen.
- Es kann ein Bußgeld verhängt werden.

Ihr Kursträger muss die Ausländerbehörde oder die für das Bürgergeld zuständige Stelle informieren, wenn Sie nicht ordnungsgemäß am Integrationskurs teilnehmen.

Was Sie sonst noch wissen sollten

Alle in diesem Merkblatt genannten Antragsformulare erhalten Sie auch vom Kursträger, bei Ihrer Ausländerbehörde oder bei der für Ihren Wohnort zuständigen Regionalstelle des Bundesamtes. Außerdem finden Sie die Formulare auf der Internetseite unter: <https://www.bamf.de/formulare>.

Sie haben auch die Möglichkeit, Ihre Anträge digital über das Bundesportal an das Bundesamt zu übermitteln.

Folgende Anträge stehen Ihnen digital zur Verfügung:

- Antrag auf Zulassung zur Teilnahme am Integrationskurs
- Antrag auf Zulassung zur Wiederholung von maximal 300 Unterrichtsstunden des Sprachkurses
- Antrag auf Befreiung vom Kostenbeitrag zum Integrationskurs
- Antrag auf Gewährung von Fahrtkostenzuschuss inkl. Gewährung einer höheren Tagespauschale
- Antrag auf Rückerstattung des Kostenbeitrags (50 %)

Über diese Internetadresse gelangen Sie zu den Online-Anträgen auf dem Bundesportal:

[Internetadresse zu den Online-Anträgen](#)

Alle weiteren Informationen zur Online-Antragstellung finden Sie unter:

[Internetadresse zu Informationen zur Online-Antragstellung](#)

Bitte beachten Sie darüber hinaus auch das Angebot der Migrationsberatungsstellen sowie der Jugendmigrationsdienste. Diese sind Ihnen bei Anträgen behilflich, beantworten Fragen und kümmern sich um Ihre Probleme und können nach einem passenden Integrationskurs für Sie suchen. Wo sich Migrationsberatungsstellen und Jugendmigrationsdienste in Ihrer Nähe befinden, erfahren Sie entweder bei Ihrer Ausländerbehörde, bei den Regionalstellen des Bundesamtes oder im Internet unter <https://bamf-navi.bamf.de/de/>.

Das Merkblatt enthält die für Sie wichtigsten Informationen zur Teilnahme am Integrationskurs. Weitere Fragen kann Ihnen auch der Kursträger beantworten.

Während des Besuchs eines Integrationskurses sind Sie **nicht** gesetzlich unfallversichert.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg beim Besuch des Integrationskurses!